

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 StGrenzG

StGrenzG - Staatsgrenzgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

- 1. (1)Über die Entschädigungsanträge entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
- 2. (2)Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Antrag nach Abs. 1 nicht binnen eines Jahres nach Eintritt des vermögensrechtlichen Nachteiles bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt wird.

In Kraft seit 09.01.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$